



Stellungnahme

19.06.2019

Stellungnahme der BAG BBW zum 2. Staatenprüfungsverfahren zur Umsetzung der UN-BRK

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention in Deutschland wurden zwar deutliche Fortschritte erzielt, in vielen Bereichen besteht jedoch weiterhin großer Handlungsbedarf.

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wird ab 2018 zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

geprüft. Im anstehenden kombinierten zweiten und dritten Berichtszyklus muss Deutschland bis zum 1. Oktober 2019 über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten, um sich anschließend der Überprüfung durch den Ausschuss zu stellen.

Artikel 27 der UN-BRK erkennt das Recht von Menschen mit Behinderung an, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit auf einem inklusiven Arbeitsmarkt zu verdienen. Die Berufsbildungswerke (BBW) sind als Kompetenzzentren der beruflichen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen ein zentraler Akteur bei der Verwirklichung eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.

Den Auftakt zum Staatenprüfverfahren bildete die 20. Sitzung des Ausschusses im Herbst 2018, in deren Folge Deutschland eine Frageliste übermittelt wurde, die die Grundlage für den zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands ist.

Der **Antwortentwurf** der Bundesrepublik Deutschland zur Frageliste („List of Issues“) im Staatenprüfungsverfahren zum Umsetzungsstand der UN-BRK ist Gegenstand dieser Stellungnahme.

Empfehlungen

Abschnitt „Habilitation und Rehabilitation“

In der Antwort auf **Frage 27** wird darauf verwiesen, dass durch das neue Teilhabeplanverfahren „eine an dem individuellen Bedarf ausgerichtete Feststellung der erforderlichen Leistungen“ vorgeschrieben und damit eine „umfassende und koordinierte Erbringung der Leistungen“ sichergestellt wird. Hier bleibt unerwähnt, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in den Ländern weit hinter dem Zeitplan zurückhängt. Aus Sicht der BAG BBW sollte dies in einer umfassenden Berichterstattung transparent dargelegt werden. Im föderalen System der Bundesrepublik bedarf es entsprechender Umsetzungsschritte auf Landesebene (z. B. Übergangsregelungen), um eine personenzentrierte Umsetzung des BTHG zu gewährleisten. Ein solches Zusammenwirken von Bundes- und Landesebene zur Umsetzung der im BTHG getroffenen Regelungen sollte, analog zu Frage 18 (Unabhängige Lebensführung), entsprechend vermerkt werden. Zudem sind die Leistungsträger bisher

nicht gewillt, das Verfahren auch entsprechend anzuwenden (siehe Abgrenzung Leistungen SGB VIII und SGB IX).

Abschnitt „Arbeit und Beschäftigung“

In der Antwort auf **Frage 28 a)** wird darauf hingewiesen, „[...] dass die Strategie der Sensibilisierung von Arbeitgebern im Hinblick auf die Potenziale von Menschen mit Behinderung der richtige Weg ist“ (Zeile 1778). Zu dieser Aussage wird kein Beleg geliefert. Aus den Erfahrungen der Ausbildung junger Menschen mit Behinderung wissen wir, dass weiterhin zu viele Unternehmen Vorbehalte gegenüber der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen haben. Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sinkt deutlich weniger als die von Menschen ohne Behinderung. Die in Zeile 1783 erwähnte Initiative „Einstellung zählt“ wird ohne Zielvorgaben benannt. Aus Sicht der BAG BBW sind hier konkrete Maßnahmen zu beschreiben, die über die „Sensibilisierung“ von Unternehmen hinausgehen. Zudem verfügen die BBW über langjährige Erfahrungen in der Begleitung von Ausbildungen in Betrieben und können so die Erfolgs- und Misserfolgskriterien gut benennen. BBW sind oft auch Träger der Integrationsfachdienste und können deshalb die Chancen und Grenzen der Sensibilisierung gut einschätzen.

In den folgenden Absätzen zu Frage **28 a)** ist aus unserer Sicht ein stärkerer Hinweis auf die bereits laufenden Inklusionsprozesse in der beruflichen Ausbildung angebracht, insbesondere die zunehmende betriebliche Verzahnung der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen. So bilden bei der verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) Betriebe und Berufsbildungswerke junge Menschen mit Behinderung gemeinsam aus. Ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung ist jederzeit möglich. Bis zu 18 Monate (nach Absprache auch länger) ihrer Ausbildung absolvieren die jungen Menschen direkt im Unternehmen. Die betrieblichen Phasen werden durch individuelle Unterstützung des Berufsbildungswerkes ergänzt. Mittlerweile finden mehr als 20% der Ausbildungen in BBW verzahnt statt. In Bayern und Sachsen haben die BBW zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit über das TINA - Verfahren den nahtlosen Durchstieg von der geförderten zur betrieblichen Ausbildung vereinbart.

Frage 28 e) bezieht sich auf das Budget für Arbeit (Zeile 1883), lässt aber andere Instrumente wie die „Anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX

unerwähnt. Der Gesetzgeber will mit den anderen Anbietern bessere Voraussetzungen schaffen, um Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu fördern und Menschen mit Behinderungen auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Aus Sicht der BAG BBW ist es im Sinne der Umsetzung der UN-BRK dringend geboten, das Instrument und dessen schleppende Umsetzung zu benennen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 in seinen „Concluding Observations“ zur ersten Staatenberichtsprüfung die Bundesregierung sehr deutlich aufgefordert hat, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, unter anderem durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt. Andere Anbieter können den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt systematisch vorbereiten. Leider gelten im Genehmigungsverfahren dieselben Hürden wie für Werkstätten von Menschen mit Behinderungen; das hält viele Träger ab, dieses Instrument zu nutzen.

Zusammenfassung

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke ist die Umsetzung der UN-BRK ein zentrales Anliegen. Insbesondere die aktive Verwirklichung der in Artikel 24 (Bildung), 26 (Habilitation und Rehabilitation) und 27 (Arbeit) genannten Rechte verlangt nach einem inklusiven Ausbildungsmarkt. Aus Sicht der BAG BBW sollte der Bericht um wichtige Punkte bei der **Schaffung eines solchen inklusiven Ausbildungsmarktes** ergänzt werden. Zudem ist im Abschnitt „Arbeit und Beschäftigung“ auf die „**Anderen Leistungsanbieter**“ nach § 60 SGB IX, auf den **Ausbau inklusiver Formen der beruflichen Ausbildung** sowie auf weitere Instrumente zur **Aktivierung von Unternehmen** bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung hinzuweisen.

Berlin, den 19. Juni 2019